



Vorab ein zusammenfassender Überblick:

Die Preußische Treuhand stellt zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg vom 7.10.2008 fest:

Die Nichtzulassung der 23 Beschwerdeführer ist zugleich enttäuschend und empörend. Menschenrechtsbestimmungen werden als nicht anwendbar erklärt, völkerrechtswidrige Absprachen der Sieger dagegen zur Grundlage einer Entscheidung gemacht. Als hätte es keine Massenvertreibungen durch millionenfachen Entzug des Eigentums gegeben, verengt der Gerichtshof seinen Blick auf die von den Beschwerdeführern erlittenen „spezifischen Ereignisse“. Die Vertreibung der Deutschen am Ende des zweiten Weltkrieges war eine der größten in der Geschichte. Der dabei erfolgte Eigentumsentzug wurde als Kollektivstrafe von polnischen Stellen gesteuert.

Der Schluss des EGMR, dass die Enteignung von deutschen Vertriebenen und die Vorenthaltung des Eigentums im Prinzip eine einmalige Angelegenheit sei und keine anhaltende Situation des Entzugs eines Rechts verursache, ist rational nicht nachvollziehbar. Die Frage, ob dieser Enteignungsakt auch die menschenrechtlichen Anforderungen erfüllt, also nicht nur formell sondern auch materiell rechtmäßig ist, wird wegen angeblicher Unzuständigkeit vom Gerichtshof nicht geprüft. Es ist völlig unverständlich, dass das Gericht ohne Berücksichtigung allgemeiner Regeln des Völkerrechts - insbes. die Regeln über die Schonung des privaten Eigentums der Haager Landkriegsordnung - einfach die Beschlüsse der Siegeralliierten für die Rechtfertigung der Eigentumsentziehung zugrunde legt. Unannehmbar ist auch die Auffassung, der Entzug des privaten Eigentums sei als gerechtfertigte Reparation zu betrachten. Nicht zuletzt ist der Vorwurf eines Verstoßes gegen die Forderung eines fairen Verfahrens gerechtfertigt.

Alles in allem hat die Kammer des Gerichtshofs insgesamt bedingungslos Siegerrecht vor Menschenrecht gestellt und sich somit nicht am allgemeinen Völkerecht ausgerichtet. Die Nichtzulassung der Menschenrechtsbeschwerde ist nicht das finale Ende, sondern hat vielmehr wieder deutlich gemacht, dass die Menschenrechtsfrage der Vertreibung der Deutschen noch nicht gelöst ist. Der Gerichtshof verneint seine Zuständigkeit. Ob die Klage begründet oder nicht begründet ist, wurde nicht entschieden. Es bleibt weiterhin eine dringende Aufgabe, politische sowie rechtliche Wege und Mittel zur Anerkennung und Wiedergutmachung des Unrechts der Vertreibung der Deutschen aus ihrer Heimat zu suchen.

Schamlos ist die Reaktion der Bundesregierung. Sie kann nur damit erklärt werden, dass die Entscheidungsgründe nicht gelesen oder verstanden wurden. Eine schamlose Verletzung der Rechtsgefühle aller gerecht und billig denkenden Menschen! Aufgabe der Bundesregierung ist es, im Rahmen des diplomatischen Schutzes eine menschenrechts-konforme Lösung mit Polen zu suchen.

Nachfolgend die ausführliche Stellungnahme:

Stellungnahme der Preußischen Treuhand zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) vom 7.10.2008



Der EGMR in Straßburg hat die von der Preußischen Treuhand unterstützten Menschenrechtsbeschwerden von 23 aus Schlesien, Ostpreußen und Pommern vertriebenen Deutschen nicht zur Entscheidung zugelassen.

Die Beschwerdeführer wollten vom EGMR feststellen lassen, dass sie Opfer eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit sind, bei dem ihnen bei Gefahr für Leib und Leben ihre Heimat und damit auch ihre Existenzgrundlage und ihr Eigentum genommen wurde. Sie legten ausführlich dar, dass der gewaltsame Eigentumsentzug bewusst als Mittel zur ethnischen Säuberung eingesetzt worden ist und damit ein wesentlicher Bestandteil der ethnischen Säuberung war. Insbesondere wurde dieses Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Kollektivstrafe gegen die Deutschen auf Anweisung und Steuerung polnischer Stellen, die dem polnischen Staat zuzurechnen sind, begangen.

Die Beschwerdeführer haben sich folgerichtig auf den 1. Artikel des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention berufen, wonach zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten kein Staat jemens Eigentum unter Verletzung der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechtes entziehen darf. Da der Entzug des Eigentums Bestandteil einer menschenverachtenden ethnischen Säuberung war, ist er nach dem genannten Artikel ein schwerer Verstoß gegen die Menschenrechtskonvention (EMRK).

Die Nichtzulassung der 23 Beschwerdeführer ist zugleich enttäuschend und empörend. Sie ist enttäuschend, weil die Menschenrechtsverletzungen bei der Vertreibung als „Augenblickstaten“ relativiert werden und empörend wegen der dafür gegebenen Begründung.

In bezug auf die Beschwerdeführer, die in der Zeit vom Januar 1945 bis Mai 1945 geflohen sind, verneint der Gerichtshof die Verantwortlichkeit des polnischen Staates mit der Begründung, dass dieser weder de jure noch de facto damals staatliche Kontrolle in den betroffenen Gebieten gehabt habe. Die Flucht sei vielmehr von den „deutschen Nazi Behörden“ durch die angeordnete Evakuierung veranlasst worden. Das ist ein unerträglicher Zynismus, da hier nicht auch die Verweigerung der Rückkehr in die Heimatgebiete, die den Rückkehrwilligen widerfahren ist oder wäre, als eine Verletzung des Menschenrechtes auf die Wohnung (Artikel 8 der EMRK) und allgemein als eine unmenschliche Behandlung im Sinne des Artikels 3 der EMRK in Betracht gezogen wird.

Für die menschenrechtlichen Verstöße bei den Enteignungen durch Polen nach der Kapitulation der Wehrmacht hält sich der Gerichtshof nicht für zuständig, da die Europäische Menschenrechtskonvention einschließlich des 1. Zusatzprotokolls für Polen erst am 10.10.1994 mit der Ratifikation durch Polen Verbindlichkeit erlangt habe und der Eigentumsentzug vor diesem Zeitpunkt gelegen habe. Im gleichen Atemzug hält sich der Gerichtshof jedoch für kompetent, die Enteignungen nach völkerrechtlichen Grundsätzen als für den Gerichtshof nicht justitiabel betrachten zu können. Die Eigentumsentziehungen seien durch die Entscheidungen der alliierten Siegermächte auf den Konferenzen von Jalta und Potsdam legitimiert und Polen dabei die deutschen Ostgebiete zur Verwaltung übertragen worden.

Menschenrechtsbestimmungen werden als nicht anwendbar erklärt, völkerrechtswidrige Absprachen der Sieger dagegen zur Grundlage einer Entscheidung gemacht. Es

sei bemerkt, das Vertreter des NS-Staates wegen einer gleichen Handlung in den Nürnberger Prozessen angeklagt und verurteilt wurden.

Aber selbst aus Sicht des Gerichtshofes ist - wie er in der Entscheidung einräumt - die Jurisdiktion des EGMR über menschenrechtlich relevante Gewaltakte eines Staates vor dessen Beitritt zur EMRK dann nicht ausgeschlossen, wenn man die Tatsachen so betrachten kann, dass sie eine Situation geschaffen haben, die über den Zeitpunkt des Beitritts zur EMRK hinauswirkt oder die Ereignisse vor dem Beitritt zum Verständnis der Tatsachen relevant sind, die nach dem Beitritt stattfanden. Obwohl die Kläger ausführlich dargelegt haben, dass die schweren Menschenrechtsverletzungen im Eigentumsentzug fort dauern, wollte der Gerichtshof diese offensichtliche Fortwirkung jedoch nicht zur Kenntnis nehmen.

Als hätte es keine Massenvertreibungen durch millionenfachen Entzug des Eigentums gegeben, verengt der Gerichtshof seinen Blick auf die von den Beschwerdeführern erlittenen „spezifischen Ereignisse“. Die spezifischen Ereignisse, die von den Antragsstellern geschildert wurden, seien nur individuelle Akte der Gewalt und nur als Augenblickstaten zu betrachten. Als hätte es keine angeordnete grausame flächendeckende Vertreibung mit Hunderttausenden von Toten, keine Todeslager für Deutsche und keine Zwangsarbeiter, sondern nur individuelle Gewalt gegeben, so als ob die Vertriebenen in der Masse freiwillig das Land verlassen hätten.

Es ist allgemein bekanntes Wissen, **dass die Vertreibung der Deutschen am Ende des zweiten Weltkrieges eine der größten in der Geschichte war** und der dabei erfolgte Eigentumsentzug als Kollektivstrafe **von den polnischen Stellen gesteuert wurde.** In der deutsch - polnischen Quellenedition zur Geschichte der Vertreibung, herausgegeben von Wlodzimierz Borodziej und Hans Lemberg (Die Deutschen östlich von Oder und Neisse 1945-1950, Dokumente aus polnischen Archiven), ist eine Vielzahl von Quellen aufgenommen, die die Steuerung der enteignenden Vertreibung durch staatliche Stellen auf allen Ebenen belegen¹. Es ist deshalb unverständlich und enttäuschend, dass der Gerichtshof die entsprechenden Vorträge der Beschwerdeführer nicht zur Kenntnis nimmt.

Der Schluss des EGMR, **dass die Enteignung von deutschen Vertriebenen und die Vorenthaltung des Eigentums im Prinzip eine einmalige Angelegenheit sei und keine anhaltende Situation des Entzugs eines Rechts verursache, ist rational nicht nachvollziehbar.** Würde diese Auffassung des EGMR grundsätzlich zutreffen und übertrüge man dieses pseudojuristische Argument auf andere Sachverhalte, z.B. auf Maßnahmen des NS-Staates, dann wären auch die denen zugrunde liegenden Gesetze eine ausreichende Legitimation und würden keinen Anspruch auf Wiedergutmachung liefern; eine ungeheuerliche und abwegige Konsequenz!

Mit seiner selektiven Wahrnehmung der speziellen Ereignisse und Umstände, denen die Beschwerdeführer ausgesetzt waren, vermeidet der Gerichtshof, ein Fortwirken der Menschenrechtsverletzung durch Eigentumsentzug bei der Vertreibung feststellen zu müssen. So ist dann der bloße Akt des Eigentumsentzugs der gewalttätigen Begleitumstände

¹ Eine Arbeitsgruppe deutscher und polnischer Historikerinnen und Historiker hat unter Leitung von Wlodzimierz Borodziej und Hans Lemberg in den Jahren 1997-2000, gefördert von der Stiftung für Deutsch-Polnische Zusammenarbeit und der Robert Bosch Stiftung, in polnischen Archiven Dokumente gesammelt, die das Schicksal der Deutschen im polnischen Machtbereich von 1945-1950 beleuchten. Aus mehreren Zehntausenden von Dokumenten wurde eine Auswahl von etwa 2000 zusammengestellt, die nun in einer vierbändigen Edition ein Bild von der Lage der Deutschen im Bereich des heutigen Polen in den Jahren unmittelbar nach Kriegsende vermitteln können. Diese Dokumentation ergänzt die bisherigen Informationen nunmehr aus der Sicht der zeitgenössischen polnischen Behördenakten auf gesamtstaatlicher, aber auch Wojewodschafts- und Kreisebene, von Militäreinheiten, Parteiorganen oder jenen Spezialverwaltungen, die mit der Aussiedlung der Deutschen und ihrer Behandlung während ihres Verbleibens in Polen betraut waren.

entkleidet und man kann feststellen, dass in diesen reinen Enteignungsakten keine Menschenrechtsverletzungen fortwirken. So formal gesehen kann dann die Auffassung vertreten werden, dass die Enteignungen rechtswirksam erlassen werden konnten, indem dabei zugleich unterstellt wird, dass die von den Siegeralliierten in Jalta und Potsdam zu Lasten Deutschlands getroffenen Vereinbarungen völkerrechtskonform sind.

Die Frage, ob dieser Akt auch die menschenrechtlichen Anforderungen erfüllt, also nicht nur formell sondern auch materiell rechtmäßig ist, wird wegen angeblicher Unzuständigkeit vom Gerichtshof nicht geprüft. Er hat ja zuvor seine Zuständigkeit für Menschenrechtsverletzungen im Zuge der Vertreibung der Beschwerdeführer vor dem Beitritt Polens zur EMRK ausgeschlossen und eine Fortwirkung von Menschenrechtsverstößen in dem andauernden Eigentumsentzug verneint, weil die Gewalttaten nur „Augenblicksereignisse“ gewesen seien.

Es ist völlig unverständlich, dass das Gericht **ohne Berücksichtigung allgemeiner Regeln des Völkerrechts - insbes. die Regeln über die Schonung des privaten Eigentums der Haager Landkriegsordnung** - einfach die Beschlüsse der Siegeralliierten für die Rechtfertigung der Eigentumsentziehung zugrunde legt. Fälschlicherweise werden dabei Stettin und das westliche Hinterland einbezogen, die in Potsdam gar nicht genannt worden sind. Es wird noch nicht einmal ein Wort über die nach dem Potsdamer Protokoll verlangten „humanen“ Bedingungen des Bevölkerungstransfers verloren. Wenn dieses Protokoll - was bestritten werden muss - schon unverständlicherweise zur Rechtsgrundlage erhoben wird, hätte wenigstens geprüft werden müssen, ob und inwieweit die polnischen Stellen die darin vorgesehenen Bedingungen beachtet haben. Existenzgefährdung durch Eigentumsentzug und Vertreibung ist sicherlich keine „humane“ Bedingung, vielmehr eine Menschenrechtsverletzung, der als solcher auch jetzt noch Dauerwirkung zuerkannt werden muss. Sie ist kein vergangener einmaliger Akt.

So gesehen nimmt der Gerichtshof die Fakten nur selektiv wahr; diese Entscheidung wird mit politisch motivierten Scheinargumenten so garniert, dass die Beschwerde und die damit zugrundeliegenden Sachfragen bezogen auf die Unmenschlichkeit nicht zugelassen werden konnten. Dem Kommentar des Völkerrechtlers und Historikers Alfred Maurice de Zayas, ehemaliger Sekretär des UNO Menschenrechtsausschusses, ist zuzustimmen: „eine Entscheidung a’ la carte“.

Unannehmbar ist auch die Auffassung, der Entzug des privaten Eigentums sei als gerechtfertigte Reparation zu betrachten. Das Gericht übergeht insofern schlicht den allgemeinen völkerrechtlichen Grundsatz, dass Reparationen vom Staat zu erbringen sind, nicht von privaten Personen. Selbst wenn das Gericht der Auffassung wäre, dass die Siegermächte, nach Übernahme der deutschen Staatsgewalt den deutschen Staat gleichzeitig zu Reparationen verpflichtet und für den deutschen Staat Zugriff auf das Eigentum der Vertriebenen genommen hätten, wäre eine entschädigungslose Totalenteignung bei Existenzgefährdung und Vertreibung mit den Grundsätzen des Staatsrechts, Völkerrechts und der Menschenrechte nicht vereinbar.

Wie aufgezeigt wird vom EGMR politisch motiviert „a’ la carte“ argumentiert und viele völkerrechtlich erhebliche Grundsätze gar nicht zur Kenntnis genommen. Weiter muss festgestellt werden, dass viele erhebliche Argumente der Beschwerdeführer überhaupt nicht berücksichtigt wurden. **Deshalb ist nicht zuletzt der Vorwurf eines Verstoßes gegen die Forderung eines fairen Verfahrens gerechtfertigt.** Die Kammer des Gerichtshofs verletzt insofern den menschenrechtlichen Grundsatz eines fairen Verfahrens, dessen Wahrung ihm selbst bei der Überprüfung staatlicher Entscheidungen nach der Europäischen Menschenrechtskonvention aufgegeben ist.

Der für die Entscheidung zuständigen Kammer musste auch ein polnischer Richter angehören. Deshalb darf die Frage gestellt werden, inwieweit nur die polnische Sicht entscheidenden Einfluss erhalten hat, obwohl der Untersuchungsgrundsatz (Artikel 38 Verfo d. Europ. Gerichtshofes f. MenschenR) gilt. Immerhin hat Polens Regierungschef Tusk nach Zeitungsberichten sich offen in der Weise geäußert, dass die Entscheidung nun das finale Ende sei, „auf das wir zusammen seit 2004 hingewirkt haben.“

Alles in allem hat die Kammer des Gerichtshofs insgesamt bedingungslos Siegerrecht vor Menschenrecht gestellt und sich somit nicht am allgemeinen Völkerrecht ausgerichtet.

Schamlos ist die Reaktion der Bundesregierung. Sie kann nur damit erklärt werden, dass die Entscheidungsgründe nicht gelesen oder verstanden wurden. Denn anstatt gegen die unhaltbare Nichtzulassung der Beschwerde durch das Gerichts Stellung zunehmen, begrüßen Bundesregierung, Kanzlerin und Außenminister sogar die Entscheidung **Eine schamlose Verletzung der Rechtsgefühle aller billig und gerecht denkenden Menschen!** Die gegenwärtige Bundesregierung ignoriert ihre Aufgabe, den Opfern der Vertreibung diplomatischen Schutz zu gewähren. Sie stellt mit ihrer empörenden Reaktion außerdem bisherige Regierungen öffentlich und international bloß, die den Standpunkt vertreten haben, dass die Vertreibung und existenzvernichtenden Enteignungen zumindest völkerrechtswidrig gewesen sind.

Hätte die Bundesregierung die EGMR Entscheidung aufmerksam gelesen und durchdacht, hätte sie erkennen müssen, dass durch eine polnische Gesetzgebung zur Rückgabe des konfiszierten Eigentums der Vertriebenen eine mit den Menschenrechten im Einklang stehende Lösung gefunden werden könnte. Da sich der EGMR darauf beruft, keine Kompetenz zu haben, Polen eine solche Gesetzgebung aufzuerlegen, ist es **Aufgabe der Bundesregierung, im Rahmen des diplomatischen Schutzes eine menschenrechtskonforme Lösung mit Polen zu suchen.**

Entgegen der Feststellung von Bundeskanzlerin Merkel gibt es nach wie vor weiterhin Unsicherheiten. Die Entscheidung von Straßburg hat gerade nicht – wie es Außenminister Steinmeier dargestellt hatte - die Haltung der gegenwärtigen Bundesregierung bestätigt, wonach keine offenen Vermögensfragen im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg bestünden. Der EGMR verneint aus den oben wiedergegebenen Gründen seine Zuständigkeit. **Ob die Klage begründet oder nicht begründet ist, wurde nicht entschieden.**

Die Äußerungen der gegenwärtigen Bundesregierung stehen außerdem im Gegensatz zu den Aussagen der früheren Bundesregierungen, die die Vertreibung und entschädigungslose Enteignung der Deutschen nach dem Krieg nie anerkannt sondern stets als völkerrechtswidrig verurteilt haben. Konsequenterweise blieben die vermögensrechtlichen Aspekte im Zusammenhang mit vertraglichen Regelungen zur Bestätigung der Oder-Neiße-Grenze expressis verbis offen. Es bleibt das Geheimnis unserer Politiker, wie sich diese widersprüchlichen Aussagen vertragen. Das wird im Prozess gegen die Bundesregierung zu klären sein.

Die Nichtzulassung der Menschenrechtsbeschwerde ist nicht das finale Ende - wie der polnische Regierungschef Tusk meint, sondern hat vielmehr wieder deutlich gemacht, dass die Menschenrechtsfrage der Vertreibung der Deutschen noch nicht gelöst ist. Es bleibt weiterhin eine dringende Aufgabe, politische sowie rechtliche Wege und Mittel zur Anerkennung und Wiedergutmachung des Unrechts der Vertreibung der Deutschen aus ihrer Heimat zu suchen.